

# Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Kamen vom

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionschutzgesetz- LImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S.622), und der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG-) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 73 Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Kamen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom 15.11.2007 für das Gebiet der Stadt Kamen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen unter denen Brauchtumsfeuer zum Schutz vor von diesen ausgehenden Gefährdungen und / oder Immissionsbelastungen abgebrannt werden dürfen.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Kamen.

## § 2

### Brauchtumsfeuer

- (1) Feuer sind nur dann Brauchtumsfeuer, wenn sie **nicht** darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen und damit eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen.
- (2) Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer im Sinne der Begegnung als Gemeinschaft stiftendes Angebot ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Gleiches gilt für Privatpersonen, wenn sie das Feuer als Brauchtumpflege im Sinne einer öffentlichen, im Gemeinschaftsleben einer örtlichen Gemeinschaft verankerten Veranstaltung ausrichten und das von ihnen veranstaltete Feuer als alter Brauch, der in der Vergangenheit gepflegt wurde, zielgerichtet fortgeführt wird.

## § 3

### Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Stadt Kamen, Fachbereich Bürger Service-Recht, Ordnung und Verkehr -, spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung von dem Veranstalter / der Veranstalterin schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a) Veranstalter,
- b) Name, Vorname, Alter und Anschrift der für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers verantwortlichen Person(en), Nummer des Mobiltelefons am Verbrennungsort,
- c) genaue Beschreibung des Abbrennortes und Angaben über den Zeitpunkt / die Dauer des Brauchtumsfeuers,
- d) Angaben über Abstände im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung,
- e) Angaben zu Art und Menge des Brenngutes, sowie die Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
- f) Name, Anschrift und Telefonnummer des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchtumsfeuer abgebrannt werden soll,
- g) Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers (s. Buchstabe f) und
- h) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Handy für Notruf, Feuerlöscher o.ä.).

#### § 4

##### Verbrennungszeitpunkt und –material

- (1) Das brauchtümliche Abbrennen eines Osterfeuers ist Karsamstag und Ostersonntag zulässig.
- (2) Das Abbrennen ist an den o. g. Tagen frühestens ab 17.00 Uhr zulässig. Dabei darf der Verbrennungsvorgang max. 7 Stunden betragen.
- (3) Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt, sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.  
Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.

#### § 5

##### Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der nach § 3 dieser Verordnung angezeigte Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug nicht eintreten können. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefährdungen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - a) 100 m von Waldflächen,
  - b) 50 m von baulichen Anlagen / Gebäuden,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen.

In begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten der Schutzabstände möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung der örtlichen Feuerwehr, ggf. begleitet durch eine Brandsicherheitswache, dieses vertretbar erscheinen lässt.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 Kilometer Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 Kilometern von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

- (2) Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Verbrennen zusammenzutragen und aufzuschichten. Falls dies nicht möglich ist, ist es unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang umzuschichten.
- (3) Die Aufschichtung darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Aufschichtung überschritten werden.
- (4) Bei starkem Wind, insbesondere Windböen, darf kein Feuer entfacht oder unterhalten werden.

Kommen Wind oder Böen auf, ist das Feuer unverzüglich zu löschen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es durch die Windeinwirkung / Böen zu einer Rauchentwicklung oder zu Brandgefahren kommt.

Das Gleiche gilt, wenn es durch Niederschlag zu einer ausgeprägten Rauchentwicklung kommt.

- (5) Zur Entzündung oder Unterhaltung des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden.
- (6) Das Brauchtumsfeuer ist ständig von mindestens zwei Personen, von denen eine über 18 Jahre alt sein muss, zu beaufsichtigen.
- (7) Die verantwortlichen Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Eine Rauchentwicklung darf auf keinen Fall mehr vorhanden sein.
- (8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu beseitigen.

## § 6 Sonstige Vorschriften

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen nach der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen- und Wegegesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, andere Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, sowie der Abfallsatzung der Stadt Kamen und der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Stadt Kamen, bleiben unberührt.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchstabe d) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Grundstücken im Freien Gegenstände verbrennt und
- a) der Anzeigepflicht nach § 3 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  - b) die in § 5 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung bestimmten Mindestabstände nicht einhält, ohne dass geringere Abstände zugelassen wurden oder die Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung nicht einholt,
  - c) das Brennmaterial gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang aufschichtet bzw. umschichtet,
  - d) die Aufschichtung eine Höhe von 3,50 Meter oder einer von der Behörde festgelegten maximalen Aufschichtungshöhe nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung überschreitet,
  - e) gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 1 - 3 dieser Verordnung bei starkem Wind, Windböen oder bei Niederschlägen ein Feuer entfacht oder unterhält,
  - f) zur Entzündung oder Unterhaltung nach § 5 Abs. 5 dieser Verordnung Brandbeschleuniger verwendet,
  - g) das Feuer nicht ständig im Sinne des § 5 Abs. 6 dieser Verordnung von zwei Personen, von denen eine über 18 Jahre alt sein muss, beaufsichtigt wird,
  - h) die Aufsichtspersonen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Verordnung den Verbrennungsplatz verlassen, bevor das Feuer und die Glut erloschen sind,
  - i) Verbrennungsrückstände gemäß § 5 Abs. 8 dieser Verordnung nicht unverzüglich beseitigt,
  - j) die unter den Buchstaben a) bis i) genannten Handlungen als Veranstalter/in und / oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, zulässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Kamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen,

Bürgermeister